

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), den §§ 1, 2, 6, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 13. Juni 2017 die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Neuenkirchen vom 18.05.2010, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.10.2014 wie folgt geändert:

§ 1

Neuaufnahme der nachfolgenden Regelung zum Kostenersatz:

Nach § 8 werden folgende §§ 8 a, 8 b und 8 c eingefügt:

§ 8 a

Kostenersatz für weitere Grundstücksanschlüsse und die Beseitigung von Grundstücksanschlüssen

- (1) Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine, von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbstständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse) oder beseitigt einen solchen, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse oder Beseitigung von Grundstücksanschlüssen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten (Kostenersatz).
- (2) § 6 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Der Kostenersatzanspruch entsteht, sobald das Grundstück über den zusätzlichen Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann, ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt worden ist.

§ 8 b

Entstehung der Kostenersatzpflicht

Die Kostenersatzpflicht entsteht bei zusätzlichen Grundstücksanschlüssen mit der endgültigen Herstellung und im Falle der Beseitigung eines Anschlusses mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 8 c
Fälligkeit des Kostenersatzes

Der Kostenersatz wird durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Neuenkirchen, den 18. Juli 2017


H. Ritschel
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Die Bürgermeisterin erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.